

Marl, 07.12.2015

Ordnungsamt - Gewerbeamt-
(zuständiges Fachamt)

Sitzungsvorlage Nr. 2015/0506
Bezugsvorlage Nr.

Öffentliche Sitzung

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:	
Stadtplanungsausschuss (Bau, Arbeit, Umwelt, Wirtschaft)	10.12.2015
Haupt- und Finanzausschuss	15.12.2015
Rat	17.12.2015

Betreff: Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage im Stadtgebiet Marl

Anlagen:

- Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen im Stadtgebiet Marl
- Stellungnahme Bezirksregierung Münster
- Stellungnahme Evangelische Stadt-Kirchengemeinde Marl
- Stellungnahme Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen
- Stellungnahme Dekanat Marl
- Stellungnahme Handwerkskammer Münster
- Stellungnahme Einzelhandelsverband Ruhr - Lippe e.V.

<p>Finanzielle Auswirkungen:</p> <p><i>Mitzeichnung durch Amt für kommunale Finanzen erforderlich</i></p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, Erläuterungen siehe im Sachverhalt</p> <p><input type="checkbox"/> freiwillige Aufgabe</p> <p><input type="checkbox"/> pflichtige Aufgabe</p> <p style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> gesetzliche Grundlage</p> <p style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> vertragliche Grundlage</p>
<p>Personelle und organisatorische Auswirkungen:</p> <p><i>Mitzeichnung durch Haupt- und Personalamt erforderlich</i></p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, Erläuterungen siehe im Sachverhalt</p>

Beschlussvorschlag

Die in der Sitzungsvorlage beigefügte ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen in der Stadt Marl vom _____ wird hiermit beschlossen.

Sachverhalt

Gem. § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) dürfen an jährlich höchstens vier Sonn- oder Feiertagen Verkaufsstellen für die Dauer von fünf Stunden geöffnet haben. Der Rat kann nach § 6 Abs. 4 LÖG NRW in ausschließlicher Zuständigkeit verkaufsoffene Sonn- oder Feiertage freigeben und die Offenhaltung von Verkaufsstellen auf bestimmte Bezirke, Stadtteile oder Handelszweige beschränken. Bei einer Freigabe für einen Stadtteil wird die Ermächtigung zur Freigabe zusätzlicher Ladenöffnungszeiten für das übrige Stadtgebiet nicht verbraucht.

Hinsichtlich der Freigabe von verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen nach dem LÖG NRW handelt es sich rechtstechnisch um den Erlass einer Rechtsverordnung und damit um den Erlass einer untergesetzlichen Rechtsnorm, für die der Rat ausschließlich zuständig ist.

Hieraus erfolgt – im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben – ein weiteres Rechtssetzungsermessen des Rates. Aufgrund dieser spezifischen Rechtslage sind Rechtsmittel gegen eine erlassene Verordnung nicht möglich. Ebenso besteht kein Anspruch auf Erlass einer entsprechenden Verordnung nach dem LÖG NRW. Der Rat unterliegt daher über den Vorgaben des LÖG NRW hinaus im Hinblick auf den Erlass einer entsprechenden Verordnung nur dem Willkürverbot.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Ladenöffnungsgesetzes am 18. Mai 2013, hat der Landtag NRW wesentliche Änderungen in Bezug auf Sonderregelungen für Ladenöffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen erlassen.

Voraussetzung für die Durchführung eines verkaufsoffenen Sonn- oder Feiertages ist die (Wieder-) Aufnahme eines Anlassbezuges. Ein besonderer Anlass liegt vor, wenn ein zeitlich begrenztes Ereignis von kurzfristiger Dauer außerhalb der Ladenöffnung am Sonn- oder Feiertag vorliegt.

Dies setzt den äußeren Umstand voraus, dass die Ladenöffnung als Anhang zu einem eigenständigen Ereignis zu sehen ist sowie dessen Außergewöhnlichkeit. Das Ereignis darf nicht alltäglich sein, da sonst der Ausnahmecharakter (die notwendige Besonderheit des Anlasses) fehlt. Die Nichtalltäglichkeit des Ereignisses muss der Grund für die Nachfrage nach der Ladenöffnung sein. Diese Voraussetzungen sorgen dafür, dass die Ladenöffnung an Sonn- oder Feiertagen auf Ausnahmen beschränkt bleibt.

Ein verkaufsoffener Sonn- oder Feiertag ist gem. § 6 Abs. 1 LÖG NRW nur dann möglich, wenn ein Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen besteht. Veranstaltungen aus besonderem Anlass sind demnach z.B. Dorf- und Brauchtumsfeste, Kulturfeste, Vereinsfeste, Sommerfeste, Weinfeste, Einweihungen und auch Märkte und Messen im Sinne der Gewerbeordnung.

Des Weiteren hat der Gesetzgeber die absolute Zahl der verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage beschränkt. Die jährliche Obergrenze für verkaufsoffene Sonn- und Feiertage in einer Kommune beinhaltet nunmehr maximal 11 Sonderverkaufsöffnungen.

In Bezug auf die Freigabe innerhalb der Adventszeit gilt folgende Regelung: Erfolgt die Freigabe für das gesamte Gemeindegebiet, darf nur ein Adventssonntag freigegeben wer-

den. Erfolgt die Freigabe beschränkt auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige, darf ein weiterer Adventssonntag freigegeben werden. Insgesamt dürfen aber nicht mehr als zwei Adventssonntage pro Gemeinde und ein Adventssonntag pro Verkaufsstelle freigegeben werden.

Generell sind von der Freigabe die stillen Feiertage im Sinne des Feiertagsgesetzes NRW, der Ostersonntag, der Pfingstsonntag, zwei Adventssonntage, der 1. und der 2. Weihnachtstag, der 1. Mai, der 3. Oktober und der 24. Dezember, sofern dieser auf einen Sonntag fällt, ausgenommen.

Um den Wünschen der Marler Gewerbetreibenden Rechnung zu tragen, konnten in der Vergangenheit jährlich Anträge zur Durchführung von verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen beim Ordnungsamt der Stadt Marl eingereicht werden. Hierbei ist festzustellen, dass es sich in den vergangenen Jahren durchweg um sich jährlich wiederholende Termine handelt. Auch in diesem Jahr wurden einheitlich dieselben Termine von den Werbe- und Interessensgemeinschaften dem Ordnungsamt benannt.

Daher erachtet die Verwaltung eine dauerhafte Freigabe dieser Sonderverkaufsöffnungen für sinnvoll, um so den Interessensverbänden eine stetige Planungssicherheit zur Durchführung und Gestaltung der verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage zu ermöglichen.

Die Verwaltung empfiehlt, wie auch bereits in den vergangenen Jahren, die Freigabe auf Stadtteile (gem. der räumlichen Aufteilung der Stadt Marl sind dies: Stadtkern, Alt-Marl, Brassert, Drewer-Nord, Drewer-Süd, Hüls-Nord, Hüls-Süd, Hamm, Polsum und Sinsen-Lenkerbeck) zu beschränken.

Um § 6 Abs. 4 LÖG NRW und der damit verbundenen Rücksichtnahme auf die Zeit der Hauptgottesdienste Rechnung zu tragen, werden die Öffnungszeiten der verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage auf die Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr festgelegt.

Die Sonderverkaufsöffnungen sollen somit wie folgt stattfinden:

- **an jedem zweiten Sonntag im Januar im Stadtteil Brassert, in Verbindung mit dem dort dauerhaft durchgeführten Jahrmarkt auf der Zechenstraße,**
- **an jedem ersten Sonntag im Februar im Stadtteil Stadtkern in Verbindung mit dem größten Antikmarkt im Vest Recklinghausen,**
- **an jedem Sonntag in den Stadtteilen Hüls und Drewer, der kalendarisch dem 01. Mai am nächsten steht, in Verbindung zum Hülser Weinfest. Hiervon ausgenommen ist ein Sonntag, sofern dieser am 01.Mai ist.**
- **an jedem Sonntag der auf Christi Himmelfahrt folgt, in Verbindung mit dem Straßenfest Brassert,**
- **an jedem zweiten Sonntag im Oktober in den Stadtteilen Brassert und Stadtkern in Verbindung mit dem Marler Seefest,**
- **an jedem zweiten Adventssonntag im Stadtteil Drewer in Verbindung mit dem traditionellen Nikolausumzug,**
- **an jedem vierten Adventssonntag in den Stadtteilen Stadtkern und Brassert in Verbindung mit einem weihnachtlichen Markt im Marler Stern sowie dem Adventskaffee im Stadtteil Brassert,**

Die Obergrenze von 11 verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen wird durch die beantragten Termine (insgesamt 7 innerhalb des Stadtgebietes) somit nicht überschritten, ebenso nicht die Zahl der maximal zulässigen Adventssonntage.

Des Weiteren wurden drei weitere Termine auf Durchführung einer Sonderverkaufsöffnung beim Ordnungsamt der Stadt Marl eingereicht.

Da in diesem Jahr der 1. Mai auf einen Sonntag fällt und somit die Werbegemeinschaften Hüls und Drewer nicht in der Lage sind eine Sonderverkaufsöffnung zum Weinfest durchzuführen, sind sie mit dem Wunsch an das Ordnungsamt herangetreten, einen verkaufsoffenen Sonntag am 04. September in Verbindung mit einem Herbstmarkt durchzuführen. Ebenso beantragte die Möbelfundgrube Merz GmbH zwei Sonderverkaufsöffnungen für den Stadtteil Alt-Marl am 05. Juni und 04. September 2016.

Über diese zwei vorgenannten Termine wird der Rat gesondert um Beschlussfassung zu Beginn des Jahres 2016 gebeten werden.

Gem. § 6 Abs. 4 S. 7 LÖG sind vor Erlass der Rechtsverordnung zur Freigabe der Tage die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitsgeber- und Wirtschaftsverbände, Kirchen, und die jeweilige Handwerkskammer und Industrie- und Handelskammer anzuhören.

Im Rahmen dieses Anhörungsverfahrens sind die nachfolgend genannten Stellen über die beabsichtigte Änderung bei der Freigabe von Sonderverkaufsöffnungen um eine entsprechende Stellungnahme gebeten worden:

1. Einzelhandelsverband Ruhr-Lippe e.V., Recklinghausen
2. Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen, Gelsenkirchen
3. Handwerkskammer Münster
4. Bezirksregierung Münster, Dezernat Arbeitsschutz
5. Dekanat Marl
6. Ev. Stadt-Kirchengemeinde Marl (ESM)
7. ver.di, Bezirk Recklinghausen

Die Bezirksregierung Münster, die Evangelische Stadt-Gemeinde, die Handwerks- und die Industrie- und Handelskammer sowie der Einzelhandelsverband Ruhr-Lippe äußern keine Bedenken. Das Dekanat Marl nimmt die o.a. Termine duldend zur Kenntnis.

Die Gewerkschaft ver.di gab, wie im Vorjahr, keine Stellungnahme ab.

Die beim Ordnungsamt eingegangenen Stellungnahmen sind dieser Beschlussvorlage als Anlagen beigefügt.

Die Initiative „Marl, eine lebendige Stadt“ wurde wie jedes Jahr in die Entscheidungsvorbereitung einbezogen und hat die nachfolgende Empfehlung ausgesprochen:

Aufgrund der strukturellen Entwicklung in der Region sind alle Städte im Kreis bemüht, Gewerbe und Einzelhandel anzusiedeln, um die Branchenstruktur möglichst vielfältig und das Gesamtangebot attraktiv zu gestalten. Die Bemühungen zielen ferner darauf ab, die Kaufkraft der Bürger auf die eigene Stadt zu beziehen und eventuell noch Bürger aus den Nachbarstädten zu gewinnen. Aus diesem Grunde veranstaltet jede kreisangehörige Stadt im Kreis Recklinghausen regelmäßig Sonderverkaufsöffnungen. Diese wurden oftmals an größere Veranstaltungen gekoppelt, um eine weitere Steigerung der Attraktivität zu erreichen. Dies entspricht auch den Maßgaben der neuesten Gesetzgebung, dass Sonderverkaufsöffnungen anlassbezogen durchgeführt werden müssen.

Aus diesem Grunde sind auch in Marl Sonderverkaufsöffnungen an einem Sonn- oder Feiertag für die Unternehmen im betroffenen Stadtteil, für die jeweilige Werbegemeinschaft

und auch für die Stadt selbst von besonderer Bedeutung. Der sogenannte „verkaufsoffene Sonntag“ dient für alle Beteiligten einer positiven Imagebildung. Jede Stadt verdeutlicht im Rahmen dieser Aktivitätsform ihre Standortpräferenzen im interkommunalen Vergleich. Zugleich soll auch die Vielgestaltigkeit der Stadt bzw. des jeweiligen Stadtteils zum Ausdruck kommen.

Die Kaufkraftbindung als angestrebte Folge eines verkaufsoffenen Sonntags soll zur wirtschaftlichen Sicherung des Standortes beitragen. Dieser Effekt bezieht sich sowohl auf das Unternehmen, dass durch die generierten zusätzlichen Umsätze ein besseres Ergebnis erzielt. Gleichfalls profitieren auch die Beschäftigten von diesen Effekten, denn Gewinnerzielung des Unternehmens sichert ihre Arbeitsplätze und schafft im Zweifel weitere Beschäftigungsmöglichkeiten durch expandierende Maßnahmen.

Bedingt durch die Tatsache, dass der Sonderverkauf an einem Sonn- oder Feiertag stattfindet, muss der eingesetzte Arbeitnehmer in der Regel einen gesetzlichen Zuschlag bzw. Ausgleich erhalten - entweder finanziell im Rahmen der Entlohnung oder zeitlich über die Abgeltung von Mehrstunden. Der Arbeitseinsatz im Rahmen einer Sonderverkaufsöffnung ist demgemäß nicht von Nachteil für betroffene Arbeitnehmer.

Die Wettbewerbsstruktur ist mittlerweile stark Einzelhandels-geprägt betrachtet man benachbarte Standorte und Städte. Sämtliche Städte im Kreis Recklinghausen und darüber hinaus führen eine Vielzahl von Sonderverkaufsöffnungen durch. Die guten Verkehrsanbindungen und die hohe Mobilität der Bürger ermöglichen das Abwandern der Kaufkraft bis in Nachbarregionen (Münsterland, Niederrhein).

Aufgrund der Tatsache, dass Einkaufen zunehmend auch zum Erlebnis und zur Freizeitgestaltung geworden ist, würde Marl als Einzelhandels- und Wirtschaftsstandort an Prosperität verlieren, verzichtet man auf Sonderverkaufsöffnungen. Die überwiegenden Freizeitaktivitäten der Bürger konzentrieren sich auf die Wochenenden. Hier bieten sich im Rahmen von Sonderverkaufsöffnungen bessere Chancen, über die Stadtgrenzen hinaus positiv wahrgenommen zu werden. Während der üblichen Öffnungszeiten bedingt eine umfangreiche Wettbewerbsstruktur in der Region, besondere Angebote vorzuhalten. Sonderverkaufsöffnungen hingegen schaffen eine gezielte und breite Aufmerksamkeit und damit eine höhere Wahrscheinlichkeit der Umsatzsteigerung, weil sich die Zahl an Mitbewerbern stark reduziert – im günstigsten Fall und mit Blick auf das Kreisgebiet sogar ganz eingestellt hat.

Darüber hinaus kann ein Mangel an derartigen Angeboten im Zweifel sogar Neuansiedlungen von Gewerbe und Zuwanderungen von Bürgern verhindern, da dies als Standortdefizit gewertet wird.

Unter Würdigung der Argumente werden die bislang beantragten Sonderverkaufsöffnungstermine als unbedingt notwendig angesehen, um für Marl sowohl ein positives Image als Einzelhandels- und Wirtschaftsstandort als auch als attraktiver Wohnort im Kreis Recklinghausen und der Region zu erreichen und insbesondere im interkommunalen Vergleich wettbewerbsfähig zu bleiben.

Die Voraussetzungen zum Erlass der ordnungsbehördlichen Verordnungen zur Freigabe der Verkaufszeiten an Sonntagen liegen vor, so dass dem Rat empfohlen wird, die als Anlage beigefügte Verordnung zu beschließen.